

WICHTIGE VORBEMERKUNGEN

Stand 18.07.2022 – wird gegebenenfalls adaptiert!

Dieses Muster kann verwendet werden für eine Beschwerde gegen die Untersagung des häuslichen Unterrichts oder Anordnung des Schulbesuchs.

Achtung:

- Gegen einen Bescheid, der den häuslichen Unterricht untersagt, ist die Beschwerde binnen 5 Kalendertagen einzubringen.
- Gegen einen Bescheid, der den Schulbesuch anordnet, ist die Beschwerde binnen 4 Wochen einzubringen.
- Bei Urlaub oder tatsächlicher Abwesenheit wird empfohlen eine Ortsabwesenheitsanzeige bei der Post zu machen. Dadurch können Bescheide von der Behörde bis zur Rückkehr nicht wirksam zugestellt werden.

Empfohlen wird, die Beschwerde mit den notwendigen Angaben und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls selbst zu formulieren. Alle im Muster **gelb** markierten Teile sind jedenfalls individuell auszufüllen bzw. anzupassen.

Wesentlich ist auch die innere Grundhaltung, mit der die Beschwerde eingebracht wird (im Innen wie im Außen). Denn die besten (rechtlichen) Argumente helfen wenig, wenn im Innen z.B. Angst, Gehorsam oder Untertänigkeit wirken. Als Impuls dazu und zu einer möglichen inneren Haltung möchten wir dazu gerne die Definition der **Menschenwürde** gemäß dem deutschen juristischen Wörterbuch anbieten:

„Menschenwürde (Art. 1 I GG) ist der **innere und zugleich soziale Wertanspruch**, der dem Menschen um seinetwillen zukommt. Die Menschenwürde besteht darin, dass der **Mensch als geistig-sittliches Wesen von Natur darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu bestimmen und in der Umwelt auszuwirken**. Die Menschenwürde ist unantastbar. Daraus folgt, dass einerseits die Würde des Menschen nach der Verfassung der höchste Wert und damit der Mittelpunkt des Wertesystems ist und andererseits **der Staat ausschließlich um des Menschen willen da ist und Verletzungen der Menschenwürde verhindern muss**. Art. 1 I GG ist eine objektive Verfassungsnorm, die sich in der Form einer modal ausgerichteten Generalklausel als Verhaltensnorm an alle richtet, die aber dem Einzelnen kein subjektives Recht gewährt. Ihren Kern bildet der Schutz vor Tabuverletzungen. Eine ihrer wichtigsten Ausprägungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die **Menschenwürde ist auch ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union**¹.“

Dieses Muster erhebt weder Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Inhalte zu prüfen oder ungeprüft zu übernehmen.

Anmerkungen:

i.A. = im Auftrag / a.R. = autorisierter Repräsentant der juristischen Person. Um diese Elemente zu verwenden, sollte entsprechendes Hintergrundwissen vorhanden sein. Bitte eigenverantwortlich Recherche betreiben!

¹ Höfling, W., Die Unantastbarkeit der Menschenwürde, JuS 1995, 857; Enders, C., Die Menschenwürde, 1997; Rau, M./Schorkopf, F., Der EuGH und die Menschenwürde, NJW 2002, 2448; Meyer-Ladewig, J., Menschenwürde und Europäische Menschenrechtskonvention, NJW 2004, 981

NAME; VORNAME

Adresse
Plz / Ort

An die

Bildungsdirektion für

z.H. Bildungsdirektor/in NAME; VORNAME.....

Adresse
Plz / Ort

per Einschreiben / per Fax: +43 xxx yyyyyy

Ort, Datum

Beschwerdeführer:

NAME; VORNAME
Adresse
Plz / Ort

Belangte Behörde:

Bildungsdirektion für
z.H. Bildungsdirektor/in NAME; VORNAME.....
Adresse
Plz / Ort

wegen:

Bescheid GZ Geschäftszahl

Bescheidbeschwerde

gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, Art. 130 Abs. 1 B-VG und §§ 7 ff VwGVG

I. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer erhebt Beschwerde gegen den von der jeweiligen Bildungsdirektion, Adresse, Postleitzahl Ort, am Datum der Erlassung erlassenen, dem Beschwerdeführer am Datum der Zustellung zugestellten Bescheid (GZ Geschäftszahl). Die Beschwerde wurde sohin rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht.

II. Beschwerdeerklärung

Gegen den vorbeschriebenen Bescheid erhebt der Beschwerdeführer nunmehr rechtzeitig nachstehende

Beschwerde

gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG und den §§ 7 ff VwGVG an das Bundesverwaltungsgericht.

III. Beschwerdebegründung

Geltend gemacht wird die Rechtswidrigkeit des Inhaltes im Sinne des § 42 VwGG.

Hierzu wird ausgeführt:

Der Bescheid der belangten Behörde [verstößt ... behauptet fälschlich ... usw. usf.]

1) ...

2) ...

Aus obig ausgeführten Gründen werden vom Beschwerdeführer somit höflichst folgende

Anträge

gestellt, das angerufene Bundesverwaltungsgericht möge

- den bekämpften Bescheid ersatzlos aufheben;
- den im bekämpften Bescheid beantragten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden aufzuheben. Der unverhältnismäßige Nachteil des Beschwerdeführers aus dem sofortigen Vollzug des Bescheides besteht darin, dass mit einer Rückkehr des Kindes in den Schulbetrieb unter den derzeit gegebenen Bedingungen, insbesondere den geltenden Hygienemaßnahmen im Rahmen der Covid19 Schulverordnung² sowie des mittlerweile auch in vielen Leitmedien berichteten Lehrermangels³ eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung gemäß § 138 Z 4, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 ABGB abzusehen ist, die bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes voraussehen lässt.

in eventu

- gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen;

sowie

eine komplette Aktenabschrift postalisch zur Verfügung zu stellen.

Bereits an dieser Stelle beantragt der Beschwerdeführer, dass die **Niederschrift** dieser mündlichen Verhandlung (gemäß § 14 Abs. 7 AVG) **unter Verwendung eines Schallträgers** aufgenommen und ihm die Schallträger-Aufnahme der Niederschrift sowie auch (gemäß § 14 Abs. 7 AVG) eine Ausfertigung der Übertragung zugestellt wird.

i.A. Unterschrift a.R.

Beilagen:

- 1) Aussendung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu Externistenprüfungen für Kinder im häuslichen Unterricht
- 2) Übersicht gesetzlicher Bestimmungen betreffend Ungleichbehandlung von jungen Menschen im häuslichen Unterricht im Vergleich zum Schulwesen
- 3) ...

² Siehe z.B. Positionspapier der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs unter https://www.kija-sbg.at/fileadmin/user_upload/Positionspapier_Covid19_November_2020.pdf

³ <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/oesterreich/2152193-Der-ganz-normale-Schulwahnsinn.html>; <https://www.heute.at/s/wien-ehlen-im-herbst-100-volksschullehrer-100205616>; https://www.kleinezeitung.at/oesterreich/6144260/Zustaendige-warnen_In-Oesterreich-droht-ein-Lehrermangel; <https://kurier.at/chronik/oesterreich/lehremangel-es-kommt-bundesweit-zu-engpaessen/402049576>.

Hintergrundinformationen und Mustertextbausteine, die als mögliche Gründe in der Beschwerde angeführt werden können

I. Geltendmachung formaler Mängel im Verwaltungsverfahren

1. Geltendmachung von formalen Mängeln des Bescheides

Jeder Bescheid hat bestimmte formale Voraussetzungen zu erfüllen, damit es sich um einen Bescheid im rechtlichen Sinn handelt. Dazu zählen z.B.:

- Bezeichnung als Bescheid
- Datum und Behörde von der der Bescheid stammt
- Spruch mit Bezeichnung des Bescheid Adressaten und Rechtsnorm die verletzt wurde
- Begründung
- Rechtsmittelbelehrung
- Unterschrift oder Amtssignatur

Alle Details zu den formalen Anforderungen eines Bescheides sowie einschlägige Rechtsprechung dazu können unter <https://einspruch.ziviler-widerstand.net/ablauf/bescheid> nachgelesen werden.

Wenn formale Voraussetzungen im Bescheid fehlen, kann dies zB mit folgender Formulierung in der Beschwerde ausgeführt werden:

„Der Bescheid wird aus folgenden formalen Gründen angefochten: [...]“

2. Unzuständigkeit der den angefochtenen Bescheid erlassenden Behörde gemäß § 42 Abs 2 Z 2 VwGG

Dieser Mustertextbaustein eignet sich insbesondere für all jene, die eine Argumentation dahin gehend aufbauen möchten, dass das Kind in Bildungsangelegenheiten nicht mehr als Kind, sondern als Vereinsmitglied an einem Bildungs- und Forschungsprojekt in einem Verein teilnimmt. Angemerkt wird, dass diese Vorgehensweise Kenntnisse im Vereinswesen voraussetzt.

Mustertextbaustein:

Der Bescheid wird gemäß § 42 Abs 2 Z 2 VwGG angefochten, da die Behörde für die Erlassung des Bescheides nicht zuständig ist.

OPTION - Kind als Vereinsmitglied:

Hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass unser/e Sohn/Tochter [Name], geboren am [Datum], seit [Datum] Vereinsmitglied eines Bildungs- und Forschungsvereines ist.

Unser Sohn/Tochter ist somit Forschungsteilnehmer und erfüllt als Fördermitglied nun ausschließlich die Vereinszwecke der jeweiligen Vereine. Wenn es um die Lebensbereiche Bildung, Gesundheit und Familienfürsorge geht, bewegt/bewegen sich unser/e Sohn/Tochter als solche einzig und ausschließlich im Rechtsraum des Österreichischen Vereinsrechts als Vereinsmitglieder, wenn es um die Lebensbereiche der Bildung, Gesundheit oder Familienfürsorge geht.

In diesem Zusammenhang teilen wir Ihnen daher auch mit, dass unser/e Sohn/Tochter nicht mehr als Kinder im Sinne des §1 Schulpflichtgesetz anzusehen sind.

3. Aktenwidrigkeit gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit.a VwGG

Die zur Entscheidung führenden Gründe finden keine Deckung in den Aktenunterlagen.

Mustertextbaustein:

„Der Bescheid wird gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit.a VwGG angefochten, weil die in der Entscheidung und insbesondere der Begründung des Bescheides angeführten Gründe keine Deckung in den Aktenunterlagen finden.“

4. **Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG**

Die Behörde wendet eine auf den Sachverhalt „unpassende“ Rechtsnorm an bzw. interpretiert eine Rechtsnorm über ihren Sinngehalt hinaus.

Mustertextbaustein:

„Der Bescheid wird angefochten, weil die Behörde ohne gesetzliche Grundlage handelt (Verletzung des Legalitätsprinzips gemäß Art 18 B-VG) bzw. die gesetzlichen Bestimmungen über ihren Sinngehalt hinaus interpretiert. Dies betrifft insbesondere die Modalitäten und Durchführung der Externistenprüfungen in dem z.B.

- keinerlei Konkretisierung des Prüfungstoffes erfolgt, sondern lediglich ein pauschaler Hinweis auf den Lehrplan vorgenommen wird. Dies, obwohl Lehrpläne laut dem Bundesministerium lediglich Rahmen Lehrpläne sind, die für Pädagoginnen und Pädagogen nur die Grundlage ihrer eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit darstellen. Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer ist es, durch geeignete Planung und Gestaltung des Unterrichts den einzelnen Schülerinnen und Schülern die Erreichung der im Lehrplan vorgegebenen Ziele zu ermöglichen. Die Rahmen Lehrpläne sind laut dem Bundesministerium lediglich ein Orientierungsrahmen für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, über welches Wissen und Können Schülerinnen und Schüler am Ende eines Schuljahres verfügen sollen. Darüber hinaus bilden sie den Bezugspunkt für die Entwicklung von Lehrmitteln sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen.
- keine Berücksichtigung von zu Hause angefertigten Werkstücken und Portfolios, sowie der von den jungen Menschen im häuslichen Unterricht erstellten Dokumentation sowie der Mitarbeit im häuslichen Unterricht.
- keine Berücksichtigung der von den Eltern bei den zuständigen Sprengelschulen bezogenen Schulbücher.
- ein Rechtsanspruch auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen erst in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren besteht.

Zum Nachweis wird der Beschwerde in Beilage .1 eine Aussendung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die Bildungsdirektionen vom März 2022 beigelegt.

5. **Ergänzungsbedürftiger Sachverhalt gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit. b VwGG**

Die Behörde müsste zur Entscheidungsfindung weitere Fakten zum Sachverhalt sammeln, um sich ein genaueres Bild von der Sachlage machen zu können.

Mustertextbaustein:

„Es ist an der Behörde gelegen, unter Wahrung des rechtlichen Parteienghört ein mängelfreies Verfahren im Sinne des Grundrechtsschutzes durchzuführen, einen rechtserheblichen Sachverhalt nach Aufnahme aller Beweise unter Wahrung des Prinzipes der Amtswegigkeit festzustellen und rechtskonform zu beurteilen (Art. 6 E-MRK). Dies ist im konkreten Fall nicht erfolgt.“

6. **Mangelhafte Beweiswürdigung der Behörde**

Die Behörde hat im Verfahren vorgebrachte Beweise nicht ausreichend berücksichtigt. Dies könnte z.B. in Zusammenhang mit einem allenfalls vorgelegten alternativen Gleichwertigkeitsnachweis geltend gemacht werden.

Mustertextbaustein:

„Es ist an der Behörde gelegen, unter Wahrung des rechtlichen Parteienghört ein mängelfreies Verfahren im Sinne des Grundrechtsschutzes durchzuführen, einen rechtserheblichen Sachverhalt nach Aufnahme aller Beweise unter Wahrung des Prinzipes der Amtswegigkeit festzustellen und rechtskonform zu beurteilen (Art. 6 E-MRK). Dies ist im konkreten Fall nicht erfolgt.“

7. Unzweckmäßige Ermessensausübung

Die Behörde hat eine Rechtsnorm, die ihr grundsätzlich ein Ermessen einräumt, im Verhältnis zum Zweck der Norm zu extensiv ausgelegt.

Mustertextbaustein:

Der Bescheid wird angefochten, weil die Behörde ohne gesetzliche Grundlage handelt (Verletzung des Legalitätsprinzips gemäß Art 18 B-VG) bzw. das ihr eingeräumte Ermessen, im Verhältnis zum Zweck der Norm zu extensiv ausgelegt hat. Dies betrifft insbesondere die Modalitäten und Durchführung der Externistenprüfungen in dem z.B.

- keinerlei Konkretisierung des Prüfungstoffes erfolgt, sondern lediglich ein pauschaler Hinweis auf den Lehrplan vorgenommen wird. Dies, obwohl Lehrpläne laut dem Bundesministerium lediglich Rahmen Lehrpläne sind, die für Pädagoginnen und Pädagogen nur die Grundlage ihrer eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit darstellen. Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer ist es, durch geeignete Planung und Gestaltung des Unterrichts den einzelnen Schülerinnen und Schülern die Erreichung der im Lehrplan vorgegebenen Ziele zu ermöglichen. Die Rahmen Lehrpläne sind laut dem Bundesministerium lediglich ein Orientierungsrahmen für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, über welches Wissen und Können Schülerinnen und Schüler am Ende eines Schuljahres verfügen sollen. Darüber hinaus bilden sie den Bezugspunkt für die Entwicklung von Lehrmitteln sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen.
- keine Berücksichtigung von zu Hause angefertigten Werkstücken und Portfolios, sowie der von den jungen Menschen im häuslichen Unterricht erstellten Dokumentation sowie der Mitarbeit im häuslichen Unterricht.
- keine Berücksichtigung der von den Eltern bei den zuständigen Sprengelschulen bezogenen Schulbücher.
- ein Rechtsanspruch auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen erst in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren besteht.

Zum Nachweis wird der Beschwerde in Beilage ./1 eine Aussendung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die Bildungsdirektionen vom März 2022 beigelegt.

8. Wesentliche Verfahrensverstöße

Es wurde z.B. der Partei im Verfahren ohne gesetzliche Basis keine Akteneinsicht gewährt.

Mustertextbaustein:

Der Bescheid wird angefochten, weil die Behörde keine Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt hat.

9. Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Anfechtung des Bescheides

Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Bescheides ausgesetzt wird und die durch den Bescheid bewirkte Gestaltung der Rechtslage, seine Tatbestandswirkung und seine Bindungswirkung zum Zweck der Sicherung eines möglichen Erfolges der Beschwerde bis zu einer endgültigen Entscheidung ausgesetzt wird⁴.

Die aufschiebende Wirkung stellt für den Rechtsschutzsuchenden das Höchstmaß an Rechtsschutz dar, da die durch den Bescheid auferlegten Belastungen ihn vorerst noch nicht treffen und ein allfälliger Entzug von Begünstigungen noch keine Wirksamkeit entfaltet.

Wenn also die Behörde die aufschiebende Wirkung ausschließt, dann kann dies gemäß **§ 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)** nur dann erfolgen, wenn „**nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher**

⁴ VwGH 28.2.2012, 2010/05/0106; Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2015) § 13 Rz 2; Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht10 (2014) Rz 749.

Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Sofern im Bescheid der Bildungsdirektion die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen wird, kann folgender Mustertextbaustein in der Beschwerde ergänzt werden:

Mustertextbaustein:

„Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Bescheidbeschwerde wird angefochten, weil die Behörde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG im Bescheid weder zwingende öffentliche Interessen anführt, noch eine Abwägung der berührten öffentlichen Interessen mit den Interessen des Beschwerdeführers, insbesondere der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 138 Z 4, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 ABGB, vorgenommen hat, noch ausführt aus welchen Gründen der Ausschluss wegen Gefahr in Verzug dringend geboten ist.

Gefahr in Verzug bedeutet, dass in diesem Zusammenhang ein derart gravierender Nachteil für öffentliche Interessen oder Interessen einer anderen Partei droht, dass ein vorzeitiger Vollzug dringend geboten erscheint. Dringend geboten ist der vorzeitige Vollzug nur dann, wenn die fachliche Beurteilung der Behörde des konkreten Sachverhalts zu dem Ergebnis führt, dass die gravierende Gefahr für den Fall des Zuwartens konkret besteht. Die Behörde führt im Bescheid weder aus worin der Tatbestand der Gefahr im Verzug und die mit ihr verbundenen gravierenden Nachteile für die öffentlichen Interessen begründet sind, noch werden die Gründe angeführt wieso ein vorzeitiger Vollzug dringend geboten erscheint.“

II. Mögliche Textbausteine für eine inhaltliche Argumentation

1. Grundrechtliche Argumente

Die einschlägigen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen sind:

- Art 17 Staatsgrundgesetz (StGG)
- Art 14 der Grundrechts Charta der europäischen Union - Recht auf Bildung
- Art. 2, 1 Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) - Recht auf Bildung
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- Art. 18 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Verletzung des Legalitätsprinzips: „*Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.*“ Das heißt: Alles, was nicht (im Gesetz) ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten. Die praktische Erfahrung zeigt, dass Behörden regelmäßig ohne gesetzliche Grundlage(n) agieren - also Willkür üben. Der wachsame Bürger wird bei jeder Forderung einer Behörde fragen: Gibt es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Forderung der Behörde?

Mustertextbaustein:

Die dem Bescheid zugrunde gelegte Rechtsnorm verstößt gegen das Legalitätsprinzip gemäß Art 18 B-VG und verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, wie u.a. Art. 17 StGG, Art 14 der Europäischen Grundrechtscharta und Art. 2, 1 Zusatzprotokoll der EMRK.

§ 11 Schulpflichtgesetz (SchulpflichtG) wurde mit Wirkung zum 01.05.2022 in den Absätzen 3 und 4 abgeändert und die Absätze 5 und 6 wurden neu ergänzt. Darüber hinaus haben die Bildungsdirektionen erst mit Rechtswirkung Anfang des Jahres 2022, also lang nach Anzeige des häuslichen Unterrichtes für das Schuljahr 2021 / 2022, Verordnungen erlassen, mit denen die im häuslichen Unterricht befindlichen jungen Menschen einer kommissionell besetzten Prüfungsschule zugewiesen wurden. Dies erfolgte, obwohl viele junge Menschen bereits bei einer anderen, wie bislang üblich selbst gewählten, Prüfungsschule angemeldet waren und die Vorbereitung der jungen Menschen auf die Prüfung bis dahin bereits nach den Vorgaben und in Abstimmung mit den Prüfungsschulen erfolgte. Schon in dieser Vorgehensweise der verordnungsgebenden Behörde liegt eine diskriminierende und gröblich benachteiligende Schlechterstellung gegenüber SchülerInnen von Schulen gemäß § 5 SchulpflichtG, die ohne sachliche Rechtfertigung erfolgte und daher eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

Darüber hinaus greifen die in § 11 Abs 2, 4, 5 und 6 SchulpflichtG geregelten Mechanismen in unzulässiger Weise in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf häuslichen Unterricht ein und verletzen den Gleichheitsgrundsatz, weil sie ohne sachliche Rechtfertigung festlegen, dass der zureichende Erfolg jährlich durch Prüfung an einer zugewiesenen Schule, vor einer Kommission abgelegt werden muss. Dazu kommt erschwerend, dass diejenigen Menschen, die den jungen Menschen das gesamte Jahr über unterrichtet haben, dieser Prüfungskommission nicht angehören und auch sonst im Rahmen der Prüfung keinerlei Einbindung der unterrichtenden Menschen vorgesehen ist. Vielmehr müssen die jungen Menschen im Alter von 6 bis 14 Jahren im häuslichen Unterricht eine Prüfung über den Jahresstoff und ohne Einschränkung oder Schwerpunktthemen vor einer ihnen vollkommen fremden Prüfungskommission ablegen.

Dies ist nicht nur menschenunwürdig und eine Gefährdung des Kindeswohls, sondern steht auch im diametralen Widerspruch zu den im Rahmen des Schulwesens gültigen Regelungen, insbesondere der Leistungsbeurteilungsverordnung („LBVO“). Auszugsweise wird hier auf die § 2 Zif 3 und 5 LBVO verwiesen, die vorsehen, dass die vom Lehrer jeweils gewählte Form der Leistungsfeststellung dem Alter und dem Bildungsstand der Schüler, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes, den Anforderungen des Lehrplanes und dem jeweiligen Stand des Unterrichtes anzupassen ist und die Leistungsfeststellungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung hinzuführen haben. All dies ist bei den für den häuslichen Unterricht bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht der Fall, weil einerseits konkrete Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung im Rahmen der Prüfung fehlen und andererseits die Unterrichtenden der jungen Menschen im häuslichen Unterricht, nämlich die Eltern, in keinsten

Weise in die Prüfung sowie die Leistungsbeurteilung eingebunden sind und ihre Arbeitsweise auch keine Berücksichtigung findet. Zu weiteren Beispielen einer Ungleichbehandlung von jungen Menschen im häuslichen Unterricht siehe in der Gegenüberstellung in Beilage ./2.

Dazu kommt erschwerend, dass die von den jungen Menschen im häuslichen Unterricht während des Unterrichtsjahres erbrachten Leistungen im Rahmen der Prüfung und Leistungsbeurteilung in keinsten Weise berücksichtigt werden. Auch dies stellt eine diskriminierende und gröblich benachteiligende Schlechterstellung gegenüber SchülerInnen von Schulen gemäß § 5 SchulpflichtG dar, die ohne sachliche Rechtfertigung erfolgt und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes begründet, weil in allen Schulen gemäß § 5 SchulpflichtG neben Tests und Schularbeiten auch die in der Unterrichtszeit erbrachten Leistungen, Hausübungen sowie die Mitarbeit im Unterricht in die Leistungsbeurteilung miteinfließen. Derartige erschwerende und benachteiligende Bedingungen wie bei der gesetzlich vorgesehenen Externistenprüfung liegen nicht einmal bei der Reifprüfung vor, bei der viel ältere junge Menschen im Alter von zumindest 17 bis 19 Jahren ein ganzes Jahr eingehend und in enger Abstimmung mit den unterrichtenden PädagogInnen auf die Reifprüfung unter Berücksichtigung von gezielten Prüfungsschwerpunkten vorbereitet werden.

Der Bescheid wird auch deshalb angefochten, weil die Behörde ohne gesetzliche Grundlage handelt (Verletzung des Legalitätsprinzips gemäß Art 18 B-VG) bzw. die gesetzlichen Bestimmungen über ihren Sinngehalt hinaus interpretiert. Dies betrifft insbesondere die Modalitäten und Durchführung der Externistenprüfungen in dem z.B.

- keinerlei Konkretisierung des Prüfungsstoffes erfolgt, sondern lediglich ein pauschaler Hinweis auf den Lehrplan vorgenommen wird. Dies, obwohl Lehrpläne laut dem Bundesministerium lediglich Rahmen Lehrpläne sind, die für Pädagoginnen und Pädagogen nur die Grundlage ihrer eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit darstellen. Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer ist es, durch geeignete Planung und Gestaltung des Unterrichts den einzelnen Schülerinnen und Schülern die Erreichung der im Lehrplan vorgegebenen Ziele zu ermöglichen. Die Rahmen Lehrpläne sind laut dem Bundesministerium lediglich ein Orientierungsrahmen für Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, über welches Wissen und Können Schülerinnen und Schüler am Ende eines Schuljahres verfügen sollen. Darüber hinaus bilden sie den Bezugspunkt für die Entwicklung von Lehrmitteln sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonen.
- keine Berücksichtigung von zu Hause angefertigten Werkstücken und Portfolios, sowie der von den jungen Menschen im häuslichen Unterricht erstellten Dokumentation sowie der Mitarbeit im häuslichen Unterricht.
- keine Berücksichtigung der von den Eltern bei den zuständigen Sprengelschulen bezogenen Schulbücher.
- ein Rechtsanspruch auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen erst in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren besteht.

Zum Nachweis der Verletzung des Legalitätsprinzips sowie der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ohne sachliche Rechtfertigung wird der Beschwerde in Beilage ./1 eine Aussendung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die Bildungsdirektionen vom März 2022 beigelegt.

Aus den vorangeführten Ausführungen ergibt sich daher, dass die in § 11 Abs 2, 4, 5 und 6 SchulpflichtG geregelten Bedingungen nicht nur eine menschenunwürdige Behandlung von jungen Menschen im Alter von 6 bis 14 Jahren sowie eine diskriminierende und gröblich benachteiligende Behandlung gegenüber SchülerInnen von Schulen gemäß § 5 SchulpflichtG ohne sachliche Rechtfertigung und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellen. Vielmehr ist auf Grund der Bestimmungen in § 11 Abs 2, 4, 5 und 6 SchulpflichtG sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere durch die Zuweisung zu einer Prüfungsschule sowie die mit der Prüfung verbundenen Prüfungsmodalitäten, neben einer unzumutbaren Belastung der jungen Menschen im Sinne des § 15 SchulpflichtG auch eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung gemäß § 138 Z 4, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 ABGB abzusehen, die bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen

und seelischen Wohls des Kindes voraussehen lässt.

Die in § 11 Abs 2, 4, 5 und 6 SchulpflichtG geregelten Mechanismen stellen zudem eine Verletzung von Art. 18 StGG, der ein Recht auf Gleichwertigkeit jeglicher Bildungsart verbürgt, und den Gleichheitssatz dar, weil SchülerInnen an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die mitunter dasselbe pädagogische Konzept anwenden, keine Externistenprüfung gemäß § 11 Abs. 4 SchulpflichtG abzulegen haben.

§ 11 Abs 2, 4, 5 und 6 SchulpflichtG verstoßen weiters gegen Art. 14 Abs. 3 GRC, der das Recht auf freie Wahl zwischen mehreren Bildungseinrichtungen verbürge, sowie gegen Art. 2 1. ZPEMRK, weil der Staat das Recht der Eltern zu achten habe, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Schließlich verletzen die Bestimmungen des § 11 Abs 2, 4, 5 und 6 SchulpflichtG auch die Art. 1 und 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, BGBl. I 4/2011 (in der Folge BVG Kinderrechte), weil im Verfahren nach § 11 Abs. 2, 4, 5 und 6 SchulpflichtG weder eine Berücksichtigung des Wohlergehens noch eine Gewährung eines Partizipationsrechts der jungen Menschen vorgesehen ist.

Um der Behörde zu verdeutlichen in welchem Ausmaß die gesetzlichen Bestimmungen junge Menschen im häuslichen Unterricht gegenüber SchülerInnen von Schulen gemäß § 5 SchulpflichtG - ohne sachliche Rechtfertigung und trotz verfassungsgesetzlicher Gleichrangigkeit des häuslichen Unterrichts - benachteiligen, findet sich in Beilage /2 der Beschwerde eine Übersicht gesetzlicher Bestimmungen betreffend Ungleichbehandlung von jungen Menschen im häuslichen Unterricht im Vergleich zu SchülerInnen, die eine Schule gemäß § 5 SchulpflichtG besuchen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die in § 11 Abs 2, 4, 5 und 6 geregelten Mechanismen weder in ihrer Gesamtheit noch einzeln verhältnismäßig, angemessen oder geeignet sind einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf häuslichen Unterricht zu rechtfertigen. Vielmehr stellen die gesetzlichen Bestimmungen diskriminierende und gröbliche Benachteiligungen gegenüber der Behandlung von SchülerInnen, die Schulen gemäß § 5 SchulpflichtG besuchen, dar und verletzen damit den Gleichheitsgrundsatz. Sie führen auch zu einer unzumutbaren Belastung der jungen Menschen im Sinne des § 15 SchulpflichtG und gefährden damit auch die Kindesentwicklung gemäß § 138 Z 4, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 ABGB, die bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes voraussehen lässt.

Vor diesem Hintergrund hat der/die Beschwerdeführer/in von der Teilnahme an der gesetzlichen vorgesehenen (Externisten)Prüfung Abstand genommen, um den jungen Menschen zu schützen und eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes durch die menschenunwürdige, diskriminierende und gröblich benachteiligende Prüfungssituation zu vermeiden.

OPTIONAL – Argumentation mit § 15 SchulpflichtG

§ 15 Abs 1 SchulpflichtG sieht vor, dass Schüler für die unumgänglich notwendige Dauer vom Besuch der Schule zu befreien sind, sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler unzumutbaren Belastung würde.

Unter analoger Anwendung von § 15 SchulpflichtG sowie unter Berücksichtigung der vorangeführten Verletzungen von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten hat die menschenunwürdige, diskriminierende und das Kindeswohl gefährdende Prüfungssituation für unseren jungen Menschen jedenfalls eine unzumutbare Belastung dargestellt. All dies hat uns im Sinne unserer Obsorgeverpflichtung und zum Wohle unseres Kindes dazu bewogen von einer Teilnahme an der Externistenprüfung Abstand zu nehmen.

OPTIONAL - Fragebogen:

Die von uns in Zusammenhang mit der Prüfungsverordnung und den Prüfungsmodalitäten mit Schreiben vom [Datum] an die Behörde gestellten Fragen wurden seitens der Behörde nicht bzw. nicht ausreichend beantwortet, um eine Gefährdung des Kindeswohles gemäß § 138 Z 4, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 ABGB im Rahmen der Prüfung auszuschließen. Auch vor diesem Hintergrund haben wir unter Wahrung unserer Bildungsverantwortung und im Interesse des Wohles unseres jungen Menschen entschieden von der Teilnahme an der gesetzlichen vorgesehenen (Externisten)Prüfung Abstand zu nehmen.

2. Gleichwertigkeit

Mustertextbaustein:

Gemäß § 11 Abs 2 SchulpflichtG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Der Gesetzgeber regelt ferner in § 11 Abs 4 SchulpflichtG, dass der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen ist, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden.

Der Gesetzgeber unterlässt es dabei festzulegen, was unter Gleichwertigkeit zu verstehen ist und nach welchen Kriterien eine Gleichwertigkeit festgestellt wird. Der in § 11 Abs 4 SchulpflichtG vorgesehene Nachweis des zureichenden Erfolges, der lediglich ein Mal jährlich unter diskriminierenden und den Gleichheitsgrundsatz verletzenden Bedingungen erfolgt, lässt keine Rückschlüsse zu, ob tatsächlich eine Gleichwertigkeit vorliegt, weil eben konkrete Regelungen zur Gleichwertigkeit und zur Feststellung der Gleichwertigkeit fehlen. Darüber hinaus ist ein „Erfolg“ bei einer Jahresprüfung nicht gleichzusetzen mit einer laufenden Evaluierung und Beurteilung von SchülerInnen im Schulbereich. Schon vor diesem Hintergrund ist der Nachweis einer dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden Gleichwertigkeit nicht möglich. Darüber hinaus wären im Rahmen einer fairen, das Kindeswohl berücksichtigenden und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden Gleichwertigkeitsüberprüfung auch die Unterrichtenden, nämlich die Eltern, in die Überprüfung einzubinden. Dies ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der Gleichwertigkeitsfeststellung ist auch zu berücksichtigen, dass § 11 SchPflG davon ausgeht, dass der häusliche Unterricht grundsätzlich dem "Regelunterricht" gleichwertig ist und der Behörde die Feststellung aufgetragen wird, ob dies auch im konkreten Einzelfall gegeben ist. Die Gleichwertigkeit wird angenommen, solange die zuständige Behörde nicht das Gegenteil feststellt⁵. Das bedeutet, dass die Beweislast für das Nicht Vorliegen der Gleichwertigkeit bei jenen jungen Menschen, die auf Grund der diskriminierenden und das Kindeswohl gefährdenden Prüfungsbedingungen, nicht zur Externistenprüfung angetreten sind, bei der zuständigen Behörde und nicht bei den Eltern liegt. Von einer Beweislast der Parteien ist nämlich nur dann auszugehen, wenn eine solche in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist⁶.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Schulunterrichtsgesetz („SchUG“) gemäß § 1 SchUG für junge Menschen im häuslichen Unterricht nicht anwendbar ist. Auch wenn der Gesetzgeber in § 42 Abs 14 SchUG ausdrücklich festgehalten hat, dass die Bestimmungen von § 42 SchUG auch für die auf Grund § 11 Abs 4 SchulpflichtG abzulegenden Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges gelten, so ist dennoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei § 42 Abs 2 SchUG lediglich um eine „Kann“-Bestimmung handelt - *„Ferner kann durch die Ablegung einer Externistenprüfung der Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes in einer bestimmten Schulstufe oder Schulart erbracht werden“*. Das bedeutet, der Gesetzgeber hat es bewusst ermöglicht, auch andere Nachweise zuzulassen. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass der häusliche Unterricht nicht der

⁵ vgl. Jonak-Kövesi, Das österreichische Schulrecht [13. Auflage 2012], FN 2 § 11 SchPflG S. 504.

⁶ siehe Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 RZ 11 samt zitierter Judikatur.

Organisationsstruktur einer Regelschule unterliegt, im Hinblick auf die Methodenvielfalt, die Rahmenlehrpläne sowie Schwerpunktzweige und Schulautonomie.

Unter Berücksichtigung der Änderung der gesetzlichen Grundlagen des häuslichen Unterrichts sowie der Durchführung der (Externisten)Prüfungen während dem laufenden Schuljahr, wäre es der Behörde auch möglich gewesen in Abstimmung mit den Eltern einen Konsens und Prüfungsbedingungen unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl und einer Sicherstellung des Gleichbehandlungsgrundsatzes festzulegen. Dies ist jedoch nicht erfolgt. Stattdessen wurden seitens des Gesetzgebers und der Behörde Regelungen erlassen und Prüfungsbedingungen geschaffen, die den Gleichheitsgrundsatz ohne sachliche Rechtfertigung verletzen und das Kindeswohl gefährden, da eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung gemäß § 138 Z 4, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 ABGB abzusehen ist, die bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls des Kindes voraussehen lässt.

OPTIONAL – Alternativer Gleichwertigkeitsnachweis:

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Verletzungen von verfassungsrechtlich gewährleistenden Rechten und der damit verbundenen Gefahr der Verletzung des Kindeswohles sind wir unserer Bildungsverantwortung nachgekommen und haben auf eigene Kosten für einen das Kindeswohl berücksichtigen, alternativen Gleichwertigkeitsnachweis gesorgt und diesen der Behörde auch beigelegt. Dieser Nachweis wurde von der Behörde in keinsten Weise berücksichtigt oder gewürdigt und ist der von der Behörde festgestellte Sachverhalt daher jedenfalls ergänzungsbedürftig.

OPTIONAL - Fragebogen:

Auch wurden die von uns in Zusammenhang mit der Prüfungsverordnung und den Prüfungsmodalitäten mit Schreiben vom [Datum] an die Behörde gestellten Fragen seitens der Behörde nicht bzw. nicht ausreichend beantwortet, um eine Gefährdung des Kindeswohles gemäß § 138 Z 4, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 ABGB auszuschließen. Auch vor diesem Hintergrund haben wir in der Wahrung unserer Bildungsverantwortung für unseren jungen Menschen entschieden den Nachweis über die Gleichwertigkeit auf eine alternative Art und Weise zu erbringen.

3. Negative Externistenprüfung und Wiederholung der Schulstufe

Mustertextbaustein:

In § 11 Absatz 4 SchulpflichtG wurde die Frist den zureichenden Erfolg nachzuweisen von „vor Schulschluss“ auf „zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres“ geändert. Diese Verkürzung der Frist verunmöglicht selbst im Fall einer positiv bestandenen Wiederholung der Externistenprüfung den zeitgerechten Nachweis des zureichenden Erfolgs des häuslichen Unterrichts und führt damit die in § 16 der Externistenprüfungsverordnung geregelte Wiederholungsmöglichkeit ad absurdum. Eine derartige Interpretation und Vorgehensweise der Behörde stellt eine Verletzung des Legalitätsprinzips gemäß Art 18 B-VG dar. Darüber hinaus stellt die Tatsache, dass eine positive Wiederholung der Externistenprüfung dennoch zu einer Anordnung führt, dass der junge Mensch den häuslichen Unterricht nicht fortsetzen kann, sondern stattdessen in eine Schule gemäß § 4 SchulpflichtG zurückkehren muss, stellt eine gröbliche Benachteiligung gegenüber SchülerInnen von Schulen im Sinne des § 5 SchulpflichtG und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar.

Darüber hinaus interpretiert die Behörde § 11 Abs. 4 SchulpflichtG im Lichte des Art. 17 Abs. 3 StGG und des Art. 18 StGG denkunmöglich und daher verfassungswidrig bzw. unterstellt diesem einen gleichheitswidrigen Inhalt, weil der Begriff der "öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen" in § 4 SchulpflichtG im Spruch der angefochtenen Entscheidung als "öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulart" interpretiert wird, sodass davon Privatschulen im Sinne des § 14 Abs. 2 Privatschulgesetz, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, aber über das Öffentlichkeitsrecht verfügen, ausgeschlossen sind.

Anhang
§ 11 SchulpflichtG
Gegenüberstellung neue Bestimmung ab 1.5.2022 und alte Bestimmung bis 1.5.2022 (Änderungen in Rot)

	§ 11 SchulpflichtG – Neu (1.5.2022)	§ 11 SchulpflichtG – Alt
Absatz 1	Die allgemeine Schulpflicht kann – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.	Die allgemeine Schulpflicht kann – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.
Absatz 2	Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.	Die allgemeine Schulpflicht kann ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.
Absatz 2a	Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 oder einen Deutschförderkurs gemäß § 8h Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu besuchen haben. Diese Schülerinnen und Schüler haben ihre allgemeine Schulpflicht jedenfalls für die Dauer des Bedarfes einer dieser besonderen Sprachförderungen in öffentlichen Schulen oder in mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung zu erfüllen.	Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 oder einen Deutschförderkurs gemäß § 8h Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu besuchen haben. Diese Schülerinnen und Schüler haben ihre allgemeine Schulpflicht jedenfalls für die Dauer des Bedarfes einer dieser besonderen Sprachförderungen in öffentlichen Schulen oder in mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung zu erfüllen.
Absatz 3	Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion jeweils bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres anzuzeigen. Bei der Anzeige der Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 sind Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift jener Person bekannt zu geben, welche das Kind voraussichtlich führend unterrichten wird. Die Bildungsdirektion kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist oder wenn gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung zu besuchen ist.	Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Die Bildungsdirektion kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist oder wenn gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schularartbezeichnung zu besuchen ist.

	§ 11 SchulpflichtG – Neu (1.5.2022)	§ 11 SchulpflichtG – Alt
Absatz 4	Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Ergänzend dazu hat bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2, ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, stattzufinden. Wenn das Kind vor dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, so hat das Reflexionsgespräch mit der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.	Der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes ist jährlich vor Schulschluß durch eine Prüfung an einer im § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat die Bildungsdirektion anzuordnen, daß das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat.
Absatz 5	Die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz muss an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.	
Absatz 6	Findet das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 zweiter Satz nicht statt, wird der Nachweis des zureichenden Erfolges nicht erbracht oder treten Umstände hervor, wodurch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. Treten Umstände hervor, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, so sind, wenn nicht gemäß § 78 der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 vorzugehen ist, die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren.	